

Werbung am Baugerüst

Kriterien im Überblick



Vorbemerkung:

Mit dem Gesetz zur Änderung der Bauordnung für Berlin und des Berliner Denkmalschutzgesetzes vom 08. Juli 2010 (GVBl. 2010, S. 396) ist der Gesetzgeber negativen Auswirkungen von großflächiger Werbung auf das Stadtbild entgegengetreten, indem die Verfahrensfreiheit von Werbung an Baugerüsten aufgehoben wurde, Baugerüst- und Bauzaunwerbung nicht mehr per se als nicht verunstaltend galt und eine Nutzungsdauer für Werbung an Baugerüsten von höchstens sechs Monaten bestimmt wurde.

Mit dem vorliegenden Kriterienkatalog stellt das Bezirksamt Bauherren und Unternehmen der Werbewirtschaft den Rahmen dar, den das Gesetz für Baugerüstwerbung vorsieht. Damit steht eine Orientierungshilfe für Genehmigungsanträge zur Verfügung; gleichzeitig werden die Genehmigungskriterien geschärft und Belange beschrieben, die einer Genehmigung entgegenstehen können. Insbesondere kann Werbung an Baugerüsten nicht zugelassen werden, wenn sie gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften verstößt. Werbung im öffentlichen Straßenland kann überdies regelmäßig nicht zugelassen werden, wenn öffentliche Interessen entgegenstehen. Insbesondere sollen unzumutbare Beeinträchtigungen für Bewohnerinnen und Bewohner von betroffenen Baugrundstücken und eine Überlastung des Stadtbildes durch wiederholte Gerüstwerbung binnen kurzer Zeit am gleichen Standort vermieden werden.

1. Grundsätze für eine Zulassung:

- **Genehmigungspflicht**
Die Errichtung und Änderung von Werbeanlagen an Baugerüsten ist grundsätzlich genehmigungspflichtig. Gerüstwerbung darf öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht widersprechen. Gerüstwerbung im Straßenland ist nur zulässig, wenn keine öffentlichen Interessen entgegenstehen.
- **Notwendige Bauarbeiten**
Baugerüste dürfen für Werbeanlagen nur genutzt werden, solange Bauarbeiten am Gebäude durchgeführt werden, für die eine Staubschutzplane erforderlich ist.
- **Maximal 6 Monate**
Baugerüste dürfen für Werbeanlagen höchstens für die Dauer von sechs Monaten genutzt werden. Der Zeitraum von sechs Monaten beginnt mit der Anbringung der ersten Werbeanlage. Zwischenzeitliche Werbefreiheit führt nicht zu einer Unterbrechung des Zeitraums.
- Wiederholte Gerüstwerbung am selben Objekt ist innerhalb von fünf Jahren nach Ende eines vorausgegangen Werbezeitraums grundsätzlich nicht genehmigungsfähig.

Unzulässig sind:

- **Verunstaltung**
Das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild darf nicht durch Werbeanlagen verunstaltet werden. Darunter fällt auch die sog. „Störende Häufung“ (Anbringung mehrerer Werbeanlagen auf zu engem Raum, u.a. Doppelbelegung eines Baugerüsts).
- **Verkehrgefährdung**
Werbeanlagen, welche die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs gefährden.
- **Schädliche Umwelteinwirkungen**
Zu schädlichen Umwelteinwirkungen führender Betrieb von Werbeanlagen, z.B. Lichtimmissionen, wenn sie nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder Nachbarschaft herbeiführen.
- Zur **Wahrung der gesunden Wohnverhältnisse** ist Baugerüstwerbung i.d.R. nicht vor Wohngebäuden zulässig, es sei denn, es wird nachgewiesen, dass eine Verdunklung von Aufenthaltsräumen (§ 47 Abs. 2 BauO Bln), ausgenommen Küchen, ausgeschlossen ist und von der genutzten Schutzplane keine vermeidbaren Belästigungen ausgehen. Dies ist der Fall, wenn eine unüblich untransparente Plane verwendet wird (s. Rundschreiben SenStadtWohn VI MB Nr. 55/2021 vom 15.12.2021).
- **sexistische, diskriminierende, kriegs- oder gewaltverherrlichende Inhalte**
Die Werbung muss den gesetzlichen Vorschriften, behördlichen Anordnungen und den guten Sitten (insbesondere keine sexistischen, diskriminierenden, kriegs- oder gewaltverherrlichenden Inhalte) entsprechen.

2. Gestaltungskriterien

Aus Rücksicht auf das Straßen- und Ortsbild hat sich das Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf strenge Richtlinien gegeben. Wir empfehlen Ihnen, bei der Planung der Werbeanlagen folgende

Gestaltungskriterien zu berücksichtigen, damit die Fassadenwerbung nicht die stadtbildverträglichen Grenzen der Genehmigungsfähigkeit überschreitet:

- Die Werbung soll **maximal 25% - 30% der Gerüstfläche** beanspruchen.
- Keine Überschneidung der Trauflinie (Regenrinne) und Orientierung an der oberen Fenstersturzlinie.
- Mittige Ausrichtung (nicht über Eck) und Beachtung der architektonischen Vorgaben der Fassade (Fensterachsen oder Gliederungen).
- Freihaltung der Flächen im Erdgeschoss für die Ladennutzung.
- In werbefreien Zeiten ist die Fläche entsprechend der übrigen Staubschutzplane (lichtdurchlässig, mind. schwer entflammbar) zu gestalten.
- Bei **Denkmälern** sowie in **städtebaulichen Erhaltungsgebieten** ist Baugerüstwerbung grundsätzlich **nicht zulässig**. Im Einzelfall kann in städtebaulichen Erhaltungsgebieten eine Anbringung vorstellbar sein, wenn das verdeckte Gebäude auf der Staubschutzfolie nachgebildet wird.

3. Baugerüstwerbung beantragen

Zur Beantragung reichen Sie bitte in zweifacher Ausfertigung folgende Unterlagen ein:

- Antragsformular (unterschrieben):
 - a) **auf Straßenland: Antrag auf Sondernutzung beim Straßen- und Grünflächenamt**
 - b) **auf einem Baugrundstück: Antrag auf Werbung beim Stadtentwicklungsamt Fachbereich Bauaufsicht**
 - c) Ggf. Antrag auf Befreiung Nutzungsart Straßenland beim Stadtentwicklungsamt Fachbereich Bauaufsicht
- Baubeschreibung (Materialität, Nachweis Schwerentflammbarkeit, Lichtdurchlässigkeit)
- Bauzeiten- und Maßnahmenplan, Nachweis der Notwendigkeit einer Staubschutzplane
- Auszug aus der Flurkarte mit Lage der Baugerüstwerbung
- vermaßte Ansicht mit Darstellung des Werbeposters und des Gerüsts (Alternativ: vermaßte Fotomontage)
- aussagekräftiges Foto vom Anbringungsort
- **alle Unterlagen zusätzlich in digitaler Form**

Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin
Stadtentwicklungsamt
Hohenzollerndamm 174-177, 10713 Berlin

bauaufsicht@charlottenburg-wilmersdorf.de

Bezirksamt Charlottenburg- Wilmersdorf von Berlin
Straßen und Grünflächenamt
Goslaer Ufer 39, 10589 Berlin

Sondernutzung-bau@charlottenburg-wilmersdorf.de

